

1. Änderung der Rechtsverordnung zur Ladenöffnung

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und des § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. Seite 130, 146), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 24. November 2016 die folgende erste Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 1 Abs. 2 wird gestrichen und durch den neuen Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Zur Belebung der Innenstadt wird an jedem letzten Sonntag im März ein Fest zum Frühlingsbeginn veranstaltet, welches unter dem Motto "modischer und kulinarischer Start in den Frühling" steht. Im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ist abweichend von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes die Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet."

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26. November 2016

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung